



Hilden

Amtsblatt der Stadt Hilden

Sitzungstermine 2010

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. Satzung vom 26.05.2010 der Stadt Hilden zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 Landeswassergesetz NRW in der festgesetzten Wasserschutzzone im Stadtgebiet Hilden
2. Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1993 zur Meldung zur Erfassung
3. Erneute Offenlage des Bebauungsplanes Nr. 106B für den Bereich Herderstraße/ Stockhausstraße/ Gerresheimer Straße und der Straße „Auf dem Sand“

Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert

4. Kraftloserklärungen
5. Aufgebote

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Hilden

6. Fenstersanierung – Walter-Wiederhold-Str. 16 (Denkmalschutz)
7. Essenslieferung für Kindertagesstätten, Grundschulen und Sonderschule
8. Heizungsanlage – Turnhalle Schützenstraße
9. Fenster und Türanlagen – Grundschule Kalstert

Jahrgang	17
Nr.	16
Datum	02.06.2010

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Hilden –Haupt- und Personalamt,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon: 0 21 03/72-152.

Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. 20,00 € (Jahresabonnement) - jeweils zzgl. Zustellung - beim Bürgerbüro erhältlich sowie unter www.hilden.de einzusehen.

Sitzungstermine 2010

	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Rat		03.	17.*		12.		07.		29.		10.	15.
Haupt- und Finanzausschuss			03.	28.					15.		24.	
Ausschuss für Kultur und Heimatpflege		17.				09.						03.
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz		22.			03.				06.	27.		
Jugendhilfeausschuss		18.				30.						02.
Patent- und Partnerschaftsausschuss	25.											
Personalausschuss		10.										
Rechnungsprüfungsausschuss				12.							15.	
Schul- und Sportausschuss		25.				24.						09.
Sozialausschuss		22.									25.	
Stadtentwicklungsausschuss	20.	24.	24.		05.	16.	14.		01.		03.	08.
Wahlausschuss	06.	09.										
Wirtsch.-u. Wohnungsbauförderungsaussch.		08.				21.			22.			01.
Integrationsbeirat		04.							09.		04.	

*Verabschiedung Haushalt

Bei Interesse an den Tagesordnungen, können diese beim Bürgermeisterbüro unter ☎ 0 21 03 / 72-106 oder mailto:martina.huetten@hilden.de angefordert werden.
 Die Tagesordnungen werden dann - entweder einmalig oder aber auch auf Wunsch regelmäßig - kostenlos zugesandt.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. Satzung vom 26.05.2010 der Stadt Hilden zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 Landeswassergesetz NRW in der festgesetzten Wasserschutzzone im Stadtgebiet Hilden

Aufgrund von § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NR. 2009, S. 950), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff.) und des § 61a Abs. 3 bis Abs. 7 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.3.2010 (GV NRW 2010, S. 185ff.), hat der Rat der Stadt Hilden in der Sitzung am 12.05.2010 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
 Regelungsgegenstand**

Die Stadt Hilden muss nach § 61 a Abs. 5 Satz 2 LWG NRW für bestehende Abwasserleitungen durch Satzung kürzere Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61 a Absatz 4 LWG NRW festlegen, wenn sich diese auf einem Grundstück in einem Wasserschutzgebiet befinden und

1. zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 01. Januar 1990 errichtet wurden oder
2. zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und vor dem 01. Januar 1965 errichtet wurden.

Vor diesem Hintergrund wird zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und einer ordnungsgemäßen Trinkwasserversorgung (§ 47 a LWG NRW) die Frist zur Dichtheitsprüfung bei bestehenden Abwasserleitungen nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW (31.12.2015) mit dieser Satzung für die in § 2 genannten Grundstücke verkürzt.

**§ 2
 Geltungsbereich**

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke, die an den in Anlage 1 aufgeführten Straßen bzw. Straßenabschnitten liegen und an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind.

(2) Der durch den/ die Grundstückseigentümer/ in zu prüfende Bereich umfasst gemäß § 61 a Abs. 3 LWG NRW die auf seinem Grundstück im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser.

Die Satzung gilt auch für Abwasserleitungen, die Schmutzwasser einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube zuführen. Geprüft werden müssen durch den/ die Grundstückseigentümer/ in alle Bestandteile der privaten Abwasserleitung einschließlich verzweigter Leitungen unter der Kellerbodenplatte sowie Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen, die in den Leitungsverlauf eingebaut sind.

Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwassers aufgefangen und erkannt wird.

(3) Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer/innen anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtheit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 61 a Abs. 3 Satz 2 LWG NRW).

§ 3 Durchführung der und Frist für die Dichtheitsprüfung

(1) Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen in der festgesetzten Wasserschutzzone im Geltungsbereich dieser Satzung hat

- a) im Bereich 3a der Wasserschutzzone bis zum 31.12.2012 und
- b) im Bereich 3b der Wasserschutzzone bis zum 31.12.2013

zu erfolgen, sofern die Anforderungen des § 1 Ziffer 1 oder § 1 Ziffer 2 gegeben sind.

(2) Bei der Durchführung der Dichtheitsprüfung sind die Vorgaben in § 4 dieser Satzung (Anforderungen an die Sachkundigen) zu beachten. Die Stadt Hilden unterrichtet die Grundstückseigentümer und bietet auch Hilfestellung durch Beratung an.

(3) Innerhalb eines Monats nach der Prüfung ist die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung vom/ von der Grundstückseigentümer/ in oder dem / der sonst Pflichtigen nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW der Stadt Hilden vorzulegen.

(4) Die Dichtheitsprüfung ist in den Wasserschutzzonen nach den einschlägigen Normen mit Wasser- oder Luftdruck durchzuführen.

(5) Die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung sollte im Interesse des / der Grundstückseigentümers/ in folgenden Inhalt aufweisen bzw. Unterlagen umfassen:

1. Lageplan mit einer Darstellung des Prüfobjektes (Straße, Hausnummer, Gebäudebezeichnung bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück),
2. Darstellung der gesamten Abwasserleitungen mit eindeutiger Kennzeichnung der geprüften Leitungsbestandteile und deren Dimensionen (Längen und Nennweiten)
3. Angabe der Prüfverfahren und Prüfmethode(n) (TV-Untersuchung, Wasser, Luft mit Angabe der beaufschlagten Drucks) und Angabe des angewandten technischen Regelwerks
4. Beschreibung der Ergebnisse der Prüfung (bei der TV-Inspektion/ durch Inaugenscheinnahme erkannte Schäden, festgestellter Wasserverlust bzw. Druckänderungen usw.) mit folgendem Inhalt: Bestätigung, dass ein ordnungsgemäßer Anschluss vorliegt (kein Drainagewasseranschluss an den Schmutzwasser- oder Mischwasserkanal oder sonstiger Fehlanschluss z.B. Niederschlagswasser wird dem Schmutzwasserkanal zugeführt bzw. Schmutzwasser wird in den Regenwasserkanal eingeleitet);

5. Endergebnis der Prüfung der Leitung (dicht/undicht); wenn vorhanden, ist ein EDV-gestütztes Prüfprotokoll beizulegen;
6. bei einer Untersuchung mit TV-Kamera ist ein Video-, eine CD-ROM oder eine DVD zu fertigen.
7. Datum der Prüfung
8. Unterschrift des Sachkundigen, der die Prüfung durchgeführt hat.

§ 4 Anforderungen an die Sachkunde

(1) Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden. Die Anforderungen an die Sachkunde ergeben sich aus dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 31.3.2009 (MinBl. 2009, S. 217) als Verwaltungsvorschrift nach § 61 a Abs. 6 Satz 1 LWG NRW.

(2) Die Sachkunde von Sachkundigen wird nach Ziffer 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 61 a LWG NRW durch folgende unabhängige Stellen festgestellt:

Industrie- und Handelskammern in NRW
Handwerkskammern des Westdeutschen Handwerkskammertags
Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen.

Diese unabhängigen Stellen führen selbständig Listen über Sachkundige.
Diese Listen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengeführt.

(3) Erfüllen Personen, welche die Dichtheitsprüfung durchführen, nicht diese Anforderungen an die Sachkunde oder entspricht die Dichtheitsprüfungsbescheinigung nicht den Anforderungen in § 3 dieser Satzung wird die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung (§ 61 a Abs. 3 Satz 3 LWG NRW) von der Stadt Hilden nicht anerkannt.

§ 5 Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Abwasserleitungen nicht in der nach dieser Satzung festgelegten Frist auf Dichtigkeit prüfen lässt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

(3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 6 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1

Straßen- schlüssel	Straße	Haus-Nr.	Wasser- schutz- zone	Wasser- schutz- zone
1101	Ahornweg			3b
1102	Akazienweg		3a	
1104	Am Anger			3b
1104	Am Anger			3b
1407	Am Bruchhauser Kamp		3a	
1118	Am Strauch	1b - 29	3a	
1118	Am Strauch	2 - 40	3a	
1118	Am Strauch	39		3b
1118	Am Strauch	41 - 83		3b
1118	Am Strauch	56a - 100		3b
1122	An den Gölde		3a	
1123	An den Linden	26 - 36	3a	
1123	An den Linden	31 - 39	3b	
1123	An den Linden	38 - 40	3a	
1123	An den Linden	41 - 43	3b	
1128	Auf dem Driesch		3a	
1431	Azaleenweg			3b
1397	Birkenweg		3a	
1146	Bolthaus		3a	
1146	Bolthaus, nördl. Wohnhof		3a	
1146	Bolthaus, südl. Wohnhof		3a	
1390	Bolthaushof		3a	
1152	Bruchhauser Weg	1 - 15a	3a	
1152	Bruchhauser Weg	2 - 16	3a	
1152	Bruchhauser Weg	21 -33	3a	
1152	Bruchhauser Weg	20 - 30	3a	
1152	Bruchhauser Weg	35 - 43	3a	
1152	Bruchhauser Weg	36 - 42	3a	
1152	Bruchhauser Weg	47 - 59	3a	
1152	Bruchhauser Weg	46 - 58	3a	
1152	Bruchhauser Weg	60 - 100	3a	
1152	Bruchhauser Weg	63 - 71	3a	
1154	Buchenweg		3a	
1376	Comeniusweg		3a	
1158	Dahlienweg			3b
1161	Diesterwegstraße		3a	
1166	Eibenweg		3a	
1168	Eichendorffhof		3a	
1176	Erikaweg	1 - 7		3b
1176	Erikaweg	9e - 9g		3b
1176	Erikaweg	11 - 37a		3b
1176	Erikaweg	39a - 47		3b
1176	Erikaweg	49 - 57		3b
1176	Erikaweg	2 - 6a	3a	
1176	Erikaweg	8	3a	
1176	Erikaweg	10 - 28c	3a	
1176	Erikaweg	30a - 38	3a	
1176	Erikaweg	42 - 54	3a	
1176	Erikaweg	68 - 114	3a	
1176	Erikaweg	116 -122	3a	
1177	Erlenweg			3b
1178	Eschenweg			3b

Straßen- schlüssel	Straße	Haus-Nr.	Wasser- schutz- zone	Wasser- schutz- zone
1184	Fliederweg			3b
1184	Fliederweg			3b
1190	Fröbelstraße		3a	
1197	Ginsterweg			3b
1199	Goesweg		3a	
1207	Hagebuttenweg		3a	
1210	Haselweg		3a	
1215	Heideweg			3b
1222	Hofstraße	156 - 166	3a,	
1222	Hofstraße	159 - 169	3a	
1224	Holunderweg			3b
1236	In der Gemarke			3b
1442	Kampshof		3a	
1245	Karnaper Straße		3a	
1246	Kastanienweg		3a	
1246	Kastanienweg		3a	
1246	Kastanienweg		3a	
1247	Kerschensteinerweg		3a	
1249	Kiefernweg			3b
1252	Kirschenweg	21 - 33		3b
1383	Klusenhof	6 - 12	3a	
1383	Klusenhof	7 - 11	3a	
1257	Kniebachweg			3b
1257	Kniebachweg			3b
1260	Kölner Straße	45 - 93	3a	
1260	Kölner Straße	54 - 72	3a	
1267	Lärchenweg			3b
1268	Lehmkuhler Weg	1	3a	
1268	Lehmkuhler Weg	2	3a	
1268	Lehmkuhler Weg	3 - 13	3a	
1268	Lehmkuhler Weg	6 - 26a	3a	
1268	Lehmkuhler Weg	15 - 17	3a	
1268	Lehmkuhler Weg	19 - 41	3a	
1268	Lehmkuhler Weg	30 - 40a	3a	
1268	Lehmkuhler Weg	43a		3b
1268	Lehmkuhler Weg	42 - 70		3b
1273	Ligusterweg		3a	
1284	Martin-Luther-Weg	10 - 14	3a	
1294	Narzissenweg			3b
1294	Narzissenweg			3b
1301	Ohligser Weg	30 - 46		3b
1300	Örkhaus		3a	
1417	Örkhaushof		3a	
1304	Overbergstraße		3a	
1304	Overbergstraße		3a	
1432	Pappelweg			3b
1306	Pestalozzistraße		3a	
1306	Pestalozzistraße		3a	
1318	Richrather Straße	142 - 152	3a	
1318	Richrather Straße	156 - 180	3a	
1318	Richrather Straße	167 - 193	3a	
1318	Richrather Straße	186 - 220	3a	
1318	Richrather Straße	195 - 227	3a	
1318	Richrather Straße	230 - 232	3a	
1318	Richrather Straße	246 - 258	3a	

Straßen- schlüssel	Straße	Haus-Nr.	Wasser- schutz- zone	Wasser- schutz- zone
1318	Richrather Straße	253 - 307	3a	
1319	Rochowstraße		3a	
1319	Rochowstraße		3a	
1319	Rochowstraße		3a	
1321	Rosenweg, östl.	2a - 14a	3a	
1322	Rotdornweg		3a	
1324	Rüsternweg		3a	
1325	Salzmannweg		3a	
1337	Schlehenweg		3a	
1340	Schürmannstr.		3a	
1341	Schützenstraße	131 - 145	3a	
1341	Schützenstraße	130 - 146	3a	
1331	Sprangerweg	3 - 11	3a	
1331	Sprangerweg	2 - 6	3a	
1331	Sprangerweg	13 - 17	3a	
1381	Tannenweg			3b
1353	Topsweg	1 - 32	3a	
1353	Topsweg	33 - 36	3a	
1354	Tulpenweg			3b
1356	Ulmenweg		3a	
1357	Verbindungsstraße	56 - 62	3a	
1359	Wacholderweg		3a	
1363	Weidenweg		3a	
1363	Weidenweg		3a	
1363	Weidenweg		3a	
1405	Weißdornweg		3a	
1405	Weißdornweg		3a	
1368	Wilbergstraße		3a	
1430	Wilhelmine-Fliedner-Straße		3a	
1374	Zur Verlach	5 - 31	3a	
1374	Zur Verlach	6 - 32	3a	
1374	Zur Verlach	35 - 39	3a	
1374	Zur Verlach	41 - 65		3b
1374	Zur Verlach	42 - 74		3b

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung vom 26.05.2010 der Stadt Hilden zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 Landeswassergesetz NRW in der festgesetzten Wasserschutzzone im Stadtgebiet Hilden wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die o.g. Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werde, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b.) die o.g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c.) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 26.05.2010
 Horst Thiele
 Bürgermeister

2. Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1993 zur Meldung zur Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten **18. Lebensjahr** an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfIG).

Alle Personen des **Geburtsjahrgangs 1993**, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfIG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

Stadtverwaltung Hilden
Bürgerbüro
Am Rathaus 1
40721 Hilden
Tel. 02103 / 72-777
Fax 02103 / 72-701
E-Mail: buergerbueero@hilden.de

Dienstzeiten:

Mo, Di, Mi:	08.00 bis 16.00 Uhr
Do:	08.00 bis 19.00 Uhr
Fr:	08.00 bis 12.00 Uhr
Sa:	09.00 bis 12.00 Uhr

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstaufschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrtkosten am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, dass nach § 45 WPfIG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPfIG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zu Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Hilden, den 28.05.2010
Horst Thiele
Bürgermeister

3. Erneute Offenlage des Bebauungsplanes Nr. 106B für den Bereich Herderstraße/ Stockhausstraße/ Gerresheimer Straße und der Straße „Auf dem Sand“

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 12.05.2010 nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 106B gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Bereich zwischen Herderstraße, Stockhausstraße, Gerresheimer Straße und der Straße „Auf dem Sand“.

Mit dem Bebauungsplan soll das im übergeleiteten Durchführungsplan Nr. 106 festgesetzte Mittelgewerbegebiet in ein Gewerbegebiet auf Grundlage der BauNVO 1990 überführt und die zulässigen und nicht zulässigen Nutzungen planungsrechtlich festgesetzt werden. Insbesondere sollen Spielhallen und sonstige Vergnügungsstätten sowie zentrenrelevanter Einzelhandel, Bordelle und sonstige Eros-Einrichtungen und eigenständige Transportunternehmen ohne Zusammenhang mit einem Produktionsunternehmen ausgeschlossen werden.

Dem erneuten Offenlagebeschluss liegt die Entwurfsbegründung inklusive Umweltbericht mit Stand vom 19.04.2010 zugrunde.

Der o.g. Bebauungsplan liegt einschließlich Begründung und Umweltbericht in der Zeit vom

14.06.2010 bis einschließlich 17.07.2010

während der Dienststunden und nach Terminvereinbarung im Planungs- und Vermessungsamt der Stadt Hilden im Verwaltungsgebäude Am Rathaus 1, 4. Etage, Zimmer 440, zu jedermanns Einsicht aus. Dienststunden sind montags und freitags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, dienstags und mittwochs in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Es wird darauf hingewiesen, dass während der Zeit der Auslegung Anregungen zu dem Planentwurf vorgebracht werden können.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Folgende umweltbezogene Informationen liegen mit aus:

- Schalltechnische Untersuchung über die Geräuschimmissionen aus Gewerbe und öffentlichem Straßenverkehr, Büro TAC, Stand April 2010

Die bisher im Planverfahren eingegangenen umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind auf Anfrage im Rathaus, Planungs- und Vermessungsamt oder über den unten stehenden Pfad unter „SV 61/032“ einsehbar.

Der Entwurf des Bebauungsplanes inkl. Begründung und Umweltbericht kann mit den weiteren Unterlagen auch im Internet unter www.stadtplanung-hilden.de => Bebauungsplan => Hilden-Mitte => 106B-00 eingesehen werden.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

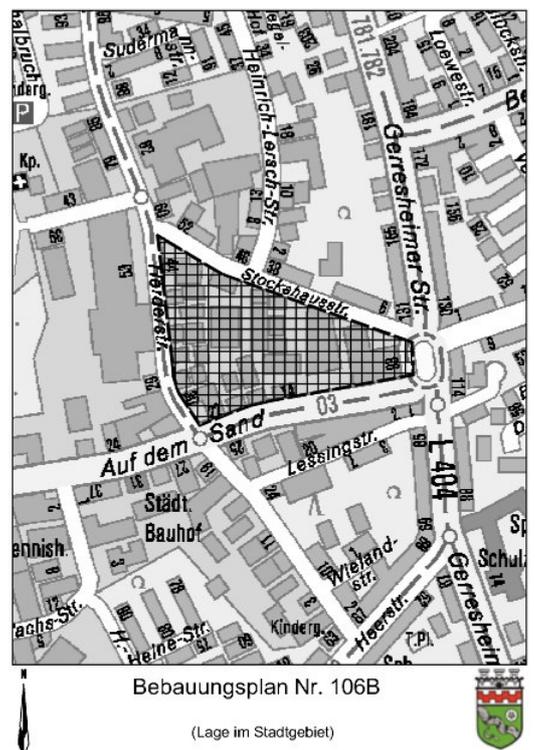
Unter Hinweis auf das Datenschutzgesetz wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Einsender/ Vortragenden von Anregungen sowie deren Inhalt in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt werden, soweit dieses die Einsender/ Vortragenden nicht ausdrücklich verweigern.

Hilden, den 02.06.2010
 Horst Thiele
 Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 02.06.2010
 Horst Thiele
 Bürgermeister



Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert

4. Kraftloserklärungen

Die Sparkassenbücher

Nr. 3031632619

Nr. alt 2225688 (R) - Nr. neu 4042225682

Nr. 3041337787

Nr. alt 3901469 (R) - Nr. neu 3043901465

ausgestellt von der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Hilden (H), der ehemaligen Stadt-Sparkasse Ratingen (R) und der ehemaligen Sparkasse Velbert (V), deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden nach Durchführung des Angebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Velbert, 05. Mai 2010

SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT

DER VORSTAND

5. Aufgebote

Die Sparkassenbücher

3031768959

3031132586 - alt 1132588 (H)

3031216496 - alt 1216498 (H)

der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Hilden (H), der ehemaligen Stadt-Sparkasse Ratingen (R) und der ehemaligen Sparkasse Velbert (V), deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden aufgeboten.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Velbert, 20. Mai 2010

SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT

DER VORSTAND

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Hilden

6. Fenstersanierung – Walter-Wiederhold-Str. 16 (Denkmalschutz)

Im Wesentlichen kommen folgende Arbeiten zur Ausführung:

Aufarbeitung von historischen vierflügeligen Kreuzstockfenstern mit profilierten Quer- und Setzhölzern; Entfernung Fensterdichtmasse ohne Wärmezufuhr; Thermische Farbentfernung; zerstörungsfreier Ein- und Ausbau von Scheiben; Schadensdokumentation; Arbeiten mit kaltgepressten, lösungsmittel- und zusatzfreien Leinöl; 27 Stck. Baufenster in Blendrahmen; 10 Stck. Jalousetten-Anlagen abbrechen; 29 Stck. Holzfenster sanieren; 380 m Flügeldichtung erneuern; 9 Stck. Fensterbänke erneuern
Beginn der Arbeiten: 15.07.2010 Fertigstellung: 12.11.2010

Die Verdingungsunterlagen können ab dem 19.05.2010 bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden per Post, per Fax (02103 / 72 620), per E-Mail (vergabestelle@hilden.de) oder im Zimmer 243 angefordert werden.

Die Verdingungsunterlagen können auf Wunsch per E-Mail versandt werden. Bei einem Versand per E-Mail entfallen die Verwaltungsgebühren.

Bei Versendung per Post ist je Leistungsverzeichnis ein Entgelt in Höhe von 8 € je Exemplar zu entrichten. Eine Versendung von zwei Exemplaren erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch und bei Bezahlung des doppelten Entgelts. Bei Postversand erhöht sich das Entgelt um 3 €. Das Entgelt wird nicht erstattet. Der Betrag ist in bar bei der Zentralen Vergabestelle oder bei der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert (BLZ 334 500 00) auf das Konto Nr. 34 300 566 der Stadtkasse Hilden **unter Angabe des Kassenzzeichens 0300.1000/10010** einzuzahlen. **Achtung: Nur mit der korrekten Angabe dieses**

Kassenzeichens ist eine Verbuchung Ihrer Zahlung möglich. Der Einzahlungsbeleg oder Verrechnungsscheck ist der Anforderung beizufügen.

Das Angebot muss in deutscher Sprache bis zum 10.06.2010, 10:00 Uhr bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden eingehen. Der **Eröffnungstermin** findet am **10.06.2010, 10:00 Uhr**, im Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 107, statt. Es dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.

Nebenangebote sind **nicht** zugelassen.

Folgende Nachweise sind **mit dem Angebot** vorzulegen:

- Selbstauskunft, dass keine Eintragungen bzgl. Schwarzarbeit, Korruption und/oder Vorteilsnahme im Gewerbezentralregister vorhanden sind
- Bescheinigung des Finanzamtes, dass keine Rückstände an öffentlichen Abgaben bestehen
- Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen.
- Referenzliste für die Aufarbeitung von historischen Fenstern mit kaltgepresstem, aufgekochtem Leinöl, welches ohne Lösemittel und Füllstoffe hergestellt wurde. Für die Referenzabfrage (bitte mind. 4 Referenzen angeben) müssen die Ansprechpartner/ Betreuer der Landschaftsverbände mit Telefonnummer benannt werden.
- die Zahl der in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Berufsgruppen
- die dem Unternehmer für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung
- das für die Leitung und Aufsicht vorgesehene technische Personal.

Hinweis: Fehlende Unterlagen müssen innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung nachgereicht werden, ansonsten erfolgt der Ausschluss von der Vergabe. Ein Hinweis auf frühere Bewerbungen wird nicht akzeptiert.

Die Bieter sind bis zum 01.07.2010 an ihr Angebot gebunden.

Stelle, an die sich der Bewerber/ Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:

Kreis Mettmann, Der Landrat, Kommunalaufsicht, Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann,
Fax: 02104 / 99 – 4403.

7. Essenslieferung für Kindertagesstätten, Grundschulen und Sonderschule

Im Wesentlichen kommen folgende Arbeiten zur Ausführung:

Lieferung von Tiefkühlkost für ca. 17 verschiedene Standorte und ca. 1.000 Personen; Bereitstellung von Geräten zur Lagerung und Zubereitung der Essen

Leistungszeitraum: 01.08.2010 – 31.07.2010

Die Verdingungsunterlagen können ab dem 20.05.2010 bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden per Post, per Fax (02103 / 72 620), per E-Mail (vergabestelle@hilden.de) oder im Zimmer 243 angefordert werden.

Die Verdingungsunterlagen können auf Wunsch per E-Mail versandt werden.

Das Angebot muss in deutscher Sprache bis zum **29.06.2010** bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden eingehen.

Nebenangebote sind **nicht** zugelassen.

Folgende Nachweise sind **mit dem Angebot** vorzulegen:

- Bescheinigung des Finanzamtes, dass keine Rückstände an öffentlichen Abgaben bestehen
- Die in den Vorbemerkungen unter Punkt 6. genannten Nachweise.

Hinweis: Fehlende Unterlagen müssen innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung nachgereicht werden, ansonsten erfolgt der Ausschluss von der Vergabe. Ein Hinweis auf frühere Bewerbungen wird nicht akzeptiert.

Die Bieter sind bis zum 16.07.2010 an ihr Angebot gebunden.

Stelle, an die sich der Bewerber/ Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:

Kreis Mettmann, Der Landrat, Kommunalaufsicht, Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann,

Fax: 02104 / 99 – 4403.

8. Heizungsanlage – Turnhalle Schützenstraße

Im Wesentlichen kommen folgende Arbeiten zur Ausführung:

Die vorhandene Beheizung der Turnhalle und aller Nebenräume durch eine Lüftungsanlage soll ersetzt werden. Hierzu wurde die Halle im Jahr 2009 bereits mit einer Deckenstrahlheizung ausgestattet. Die Beheizung der Umkleiden, Dusch- und Waschräume soll durch eine neu zu installierende Heizungsanlage erfolgen. Hiefür sollen Heizkörper und ein zentraler Öl-Brennwert-Kessel montiert werden.

Beginn der Arbeiten: 26.07.2010

Fertigstellung: 24.08.2010

Die Verdingungsunterlagen können ab dem 26.05.2010 bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden per Post, per Fax (02103 / 72 620), per E-Mail (vergabestelle@hilden.de) oder im Zimmer 243 angefordert werden.

Die Verdingungsunterlagen können auf Wunsch per E-Mail versandt werden. Bei einem Versand per E-Mail entfallen die Verwaltungsgebühren.

Bei Versendung per Post ist je Leistungsverzeichnis ein Entgelt in Höhe von 6 € je Exemplar zu entrichten. Eine Versendung von zwei Exemplaren erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch und bei Bezahlung des doppelten Entgelts. Bei Postversand erhöht sich das Entgelt um 2 €. Das Entgelt wird nicht erstattet. Der Betrag ist in bar bei der Zentralen Vergabestelle oder bei der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert (BLZ 334 500 00) auf das Konto Nr. 34 300 566 der Stadtkasse Hilden **unter Angabe des Kassenzzeichens 0300.1000/10011** einzuzahlen. **Achtung: Nur mit der korrekten Angabe dieses Kassenzzeichens ist eine Verbuchung Ihrer Zahlung möglich.** Der Einzahlungsbeleg oder Verrechnungsscheck ist der Anforderung beizufügen.

Das Angebot muss in deutscher Sprache bis zum 17.06.2010, 10:00 Uhr bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden eingehen. Der **Eröffnungstermin** findet am **17.06.2009, 10:00 Uhr**, im Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 107, statt. Es dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.

Nebenangebote, die in technischer Hinsicht von der Leistungsbeschreibung abweichen, sind auch ohne Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen. (Die technische Gleichwertigkeit ist mit Abgabe des Angebots nachzuweisen!) Andere Änderungsvorschläge oder Nebenangebote (z. B. abweichende Zahlungsbedingungen, Preisvorbehalte) sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen. Nebenangebote oder Änderungsvorschläge müssen im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein.

Folgende Nachweise sind **mit dem Angebot** vorzulegen:

- Selbstauskunft, dass keine Eintragungen bzgl. Schwarzarbeit, Korruption und/oder Vorteilsnahme im Gewerbezentralregister vorhanden sind
- Bescheinigung des Finanzamtes, dass keine Rückstände an öffentlichen Abgaben bestehen
- Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen.
- Umsatz des Unternehmers in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils der bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträgen
- die Ausführung von Leistungen in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind
- die Zahl der in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Berufsgruppen
- die dem Unternehmer für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung
- das für die Leitung und Aufsicht vorgesehene technische Personal
- die Eintragung in das Berufsregister ihres Sitzes oder Wohnsitzes

Hinweis: Fehlende Unterlagen müssen innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung nachgereicht werden, ansonsten erfolgt der Ausschluss von der Vergabe. Ein Hinweis auf frühere Bewerbungen wird nicht akzeptiert.

Die Bieter sind bis zum 02.07.2010 an ihr Angebot gebunden.

Stelle, an die sich der Bewerber/ Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:

Kreis Mettmann, Der Landrat, Kommunalaufsicht, Düsseldorf Str. 26, 40822 Mettmann,
Fax: 02104 / 99 – 4403.

9. Fenster und Türanlagen – Grundschule Kalstert

Im Wesentlichen kommen folgende Arbeiten zur Ausführung:

Herstellung, Lieferung und Einbau von wärmegeprägten Aluminiumfenster- und Türanlagen; ca. 460 qm Fensteranlagen bestehend aus Einzelfenstern und Stützenverkleidungen aus farbigen VSG-Verglasungen überwiegend als Bandfassade; ca. 40 qm Türanlagen; ca. 240 m Fensterbänke außen; ca. 240 m Fensterbänke innen; inkl. Demontage und Entsorgung der Bestandsanlagen
Beginn der Arbeiten: 32. KW 2010 (1. BA); 41. KW 2010 (2. BA); 30. KW 2011 (3. BA)
Fertigstellung: 34. KW 2010 (1. BA); 42. KW 2010 (2. BA); 33. KW 2011 (3. BA)

Die Verdingungsunterlagen können ab dem 04.06.2010 bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden per Post, per Fax (02103 / 72 620), per E-Mail (vergabestelle@hilden.de) oder im Zimmer 243 angefordert werden.

Die Verdingungsunterlagen können auf Wunsch per E-Mail versandt werden. Bei einem Versand per E-Mail entfallen die Verwaltungsgebühren.

Bei Versendung per Post ist je Leistungsverzeichnis ein Entgelt in Höhe von 10 € je Exemplar zu entrichten. Eine Versendung von zwei Exemplaren erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch und bei Bezahlung des doppelten Entgelts. Bei Postversand erhöht sich das Entgelt um 3 €. Das Entgelt wird nicht erstattet. Der Betrag ist in bar bei der Zentralen Vergabestelle oder bei der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert (BLZ 334 500 00) auf das Konto Nr. 34 300 566 der Stadtkasse Hilden **unter Angabe des Kassenzeichens 0300.1000/10012** einzuzahlen. **Achtung: Nur mit der korrekten Angabe dieses Kassenzeichens ist eine Verbuchung Ihrer Zahlung möglich.** Der Einzahlungsbeleg oder Verrechnungsscheck ist der Anforderung beizufügen.

Das Angebot muss in deutscher Sprache bis zum 22.06.2010, 10:00 Uhr bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden eingehen. Der **Eröffnungstermin** findet am **22.06.2009, 10:00 Uhr**, im Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 107, statt. Es dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.

Nebenangebote, die in technischer Hinsicht von der Leistungsbeschreibung abweichen, sind auch ohne Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen. (Die technische Gleichwertigkeit ist mit Abgabe des Angebots nachzuweisen!) Andere Änderungsvorschläge oder Nebenangebote (z. B. abweichende Zahlungsbedingungen, Preisvorbehalte) sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen. Nebenangebote oder Änderungsvorschläge müssen im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein.

Folgende Nachweise sind **mit dem Angebot** vorzulegen:

- Selbstausskunft, dass keine Eintragungen bzgl. Schwarzarbeit, Korruption und/oder Vorteilsnahme im Gewerbezentralregister vorhanden sind
- Bescheinigung des Finanzamtes, dass keine Rückstände an öffentlichen Abgaben bestehen
- Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen.
- Umsatz des Unternehmers in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils der bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträgen
- die Ausführung von Leistungen in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind

Hinweis: Fehlende Unterlagen müssen innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung nachgereicht werden, ansonsten erfolgt der Ausschluss von der Vergabe. Ein Hinweis auf frühere Bewerbungen wird nicht akzeptiert.

Die Bieter sind bis zum 09.07.2010 an ihr Angebot gebunden.

Stelle, an die sich der Bewerber/ Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:

Kreis Mettmann, Der Landrat, Kommunalaufsicht, Düsseldorf Str. 26, 40822 Mettmann,
Fax: 02104 / 99 – 4403.
